

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 3. November

Nr. 44

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 2. Oktober 2025

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße 46 zwischen der Ortschaft Klein Trebbow und der Bundesstraße B 106 (Az.: 532-00000-2025/0028) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Ausbau der Kreisstraße 46 zwischen der Ortschaft Klein Trebbow und der B 106 vor. Der Ausbau der K NWM 46 erfolgt innerhalb der bestehenden Trasse in einer mit Asphalt befestigten Breite von 6,00 m zzgl. beidseitiger standfester Bankettstreifen von jeweils 1,5 m Breite. Das Vorhaben ist bestandsbezogen und folgt vollständig dem vorhandenen Straßennetz. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ergibt sich nicht. Zusätzliche Neuversiegelungen erfolgen durch das Vorhaben nur geringfügig.
- Mit einer Baulänge von ca. 1.600 m und dem entsprechenden Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,5 ha, geschätzter Umfang der Neuversiegelung 0,22 ha, geschätzter Umfang der Erdarbeiten 3.000 m³) ist das Vorhaben nicht geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.

- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verändert. Der überwiegende Teil des anfallenden Straßenoberflächenwassers kann seitlich versickern. Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Die durch das Vorhaben erforderliche Rodung von neun nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen wird unter Berücksichtigung des verbleibenden Alleebaumbestandes von 184 Bäumen im Ausbaubereich als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet.
- Aufgrund der Fahrbahnverbreiterung ist abschnittsweise die Inanspruchnahme von ca. 190 m² Waldfläche ohne Fällung von Waldbäumen erforderlich. Aufgrund der geringfügigen und nur im vorbelasteten Straßennahbereich stattfindenden Beanspruchung wird die Beeinträchtigung auf die Waldfunktionen als nicht erheblich bewertet.
- Bei den weiteren Gehölzen entlang der Kreisstraße werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentraufbereichs/Wurzelraums durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit für Brutvögel und Fledermäuse kann durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung ausgeschlossen werden.
- Das Bauvorhaben verläuft durch das europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner See“ (DE 2235-402). Da es im Rahmen des Straßenausbaus nur zu wenigen Fällungen oder Eingriffen in Gehölzstrukturen kommt, sind nur geringe bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten. Aufgrund einer bestehenden hohen Vorbelastung im Eingriffsraum handelt es sich bei den Brutvogelarten um bereits störungsunempfindliche. Aufgrund des geringfügigen Ausbaus der Straße und der bereits bestehenden Vorbelastung werden die Eingriffe als nicht erheblich bewertet. Damit sind durch das Vorhaben keine nachteiligen und erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten.
- Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Innensee, Ziegelaufensee und Medeweger See“. Die Schutzziele werden aufgrund der genannten Merkmale des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird

aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K NWM 46 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 589

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –
Kriminalpolizeiinspektion Rostock

Vom 14. Oktober 2025

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer **06430** und der Gültigkeit bis Ende 2027 ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 590

Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) der BS Windertrag GmbH am Standort Schlage

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 13. Oktober 2025

Das hat der BS Windertrag GmbH (Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin) mit Bescheid vom 2. Oktober 2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Betriebsstandort Schlage erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

- 1. Auf Antrag vom 4. Dezember 2024 wird der BS Windertrag GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe ü. Grund [m]	max. Gesamthöhe ü. NN [m]	Schallleistungspegel L _{c, max} * [dB(A)]
1244-01	Vestas V150-6.0	tags: 6,0 nachts: 3,56	105,00	150,00	180,00	224,10	tags: 105,9 Mode PO6000 Nachts: 100,7 Mode SO5

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1244-01	R: 33322393	H: 5989739	Schlage	1	218

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtung der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

Die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung.

Die WEA ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.

- 2. Für die beantragte WEA wird gemäß § 16 Abs. 3 AwSV die wasserrechtliche Ausnahme für die außenliegenden Rückkühler sowie zum Verzicht auf ortsfeste Abfüll- und Umschlagsflächen, unter Beachtung entsprechender Auflagen, erteilt.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2, 6.3 bis 6.7, 6.9 bis 6.15, 6.16, 6.17 bis 6.29, 6.30 bis 6.45, 6.47, 6.48, 6.49 bis 6.51, 6.52, 6.53 und 6.54 bis 6.77 wird angeordnet.
- 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 2. November 2028 mit dem Bau der jeweiligen Anlage begonnen wurde und spätestens bis zum 2. November 2030 der bestimmungsgemäße Betrieb der jeweiligen Anlage aufgenommen worden ist.
- 5. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **4. November 2025** bis einschließlich **17. November 2025** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/ eingesehen werden. Zusätzlich be-

* der L_{c, max} enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

steht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867541).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Landesbehördenzentrum Rostock, Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt werden und begründet werden. Zuständig ist das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 590

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Wasserentnahme aus der Peene zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Stolpe

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 16. Oktober 2025

Die Landgut Stolpe GmbH & Co. KG, Zum Wiesenweg 6, 17391 Stolpe hat beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) die Verlängerung ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Peene (Gewässer 1. Ordnung) zur Bewässerung ihrer landwirtschaftlichen Flächen beantragt. Der Antrag beinhaltet zugleich eine Reduzierung der Entnahmemenge von 200.000 m³/a auf 127.000 m³/a sowie eine Anpassung des Entnahmezeitraumes vom 20. Mai bis 1. August (vormals 1. April bis 30. August) eines Jahres.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als für die Gewässerbenutzung zuständige Erlaubnisbehörde hat für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.5.1 UVP durchgeführt.

Die Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVP hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltaus-

wirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.
- Die Entnahme erfolgt über eine bestehende Pumpenanlage, bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Es bestanden bereits in der Vergangenheit befristete wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserentnahme.
- Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigungen von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.
- Bei der Peene handelt es sich um ein Fließgewässer mit einem sehr geringen Wasserspiegelgefälle. Bei Hochwasser in der Ostsee und Rückstau über Peenestrom bzw. Haff kann sich die Strömung umkehren. Eine Absenkung der Wasserspiegellage infolge der beantragten Entnahme auch unter Berücksichtigung der weiter erlaubten Wasserentnahmen aus der Peene ist nicht zu erwarten.
- Der mittlere rückstauunbeeinflusste Niedrigwasserdurchfluss aus dem Oberlauf des Entnahmepunktes beträgt ca. 5,4 m³/s. Die beantragte maximale Entnahmerate von 39 l/s entspricht ca. 0,7 % des mittleren Niedrigwasserdurchflusses. Die beantragten Wasserentnahmemengen sind auch unter Berücksichtigung der bisher erlaubten Wasserentnahmen verfügbar. Ein erheblicher Einfluss auf das Abflussgeschehen ist nicht gegeben.
- Eine Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Beregnung mit Wasser aus der tlw. brackwasserbeeinflussten Peene, kann durch entsprechende Maßnahmen, wie dem Ausschluss einer Wasserentnahme aus der Peene bei Erreichen eines festgesetzten Grenzwertes hinsichtlich der Salinität sowie Durchführung eines Monitorings, ausgeschlossen werden. Es wurde auch berücksichtigt, dass entsprechend der Grundwasser-Höhen gleichen das Grundwasser im Bereich der Beregnungsflächen unmittelbar der Peene zufließt. Aufgrund der vorgesehenen Flächenrotation wird zudem jeweils nur eine Teilfläche (max. 134,09 ha von 612 ha) alle fünf Jahre beregnet.
- Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist der Pumpensumpf mit einem Gitter abgedeckt, um das Eindringen von Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien u.s.w. in den Pumpensumpf zu verhindern. Mittels Ansauggitter und Filterkörben wird das Einsaugen von Fischen verhindert. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zur Vorsorge gegen das Entstehen von Wirkungen auf Natur und Landschaft wurden in der Naturschutzgenehmigung vom 4. März 2025 des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst.

Bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 591

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 20. Oktober 2025

Die REWA Regionale Wasser und Abwassergesellschaft Stralsund mbH mit Sitz in 18439 Stralsund, Bauhofstraße 5 beabsichtigt, die von ihr mit einer Leistung von 1.077 kW BHKW-Anlage Standort Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 39, Flurstück 2/51 wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erneuerung der Anlage. Dies umfasst:

- Rückbau der drei bestehenden BHKW-Anlagen
- Errichtung zwei leistungsstärkerer BHKW-Anlagen (insgesamt 1.090 kW)
- Schmierölversorgung (975 l Frischöl, 730 l Altöl)
- zwei Rückkühlanlagen für Gemisch-Kreislauf (Tischkühler)
- eine Notkühlanlage (Tischkühler)
- Rückbau bestehender Abgaskamin
- Errichtung neuer 3-zügiger Abgasschornstein (Höhe 13 üGOK)
- Änderungen an der Anlagenperipherie (Bsp. Rohrleitungen, Armaturen)

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß dem § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des

Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben soll auf dem bereits mit der derzeitigen BHKW-Anlage und Kläranlage der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund, Bauhofstraße 5 bebauten Gebiet realisiert werden. Hierbei handelt es sich um anthropogen überprägte und beeinflusste Bereiche. Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Nationale und internationale Schutzgebiete nach dem BNatSchG und dem WHG sind nicht berührt. Baudenkmale sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden; Bodendenkmale nicht bekannt. Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen aus dem Vorhaben auf den Denkmalbereich „Altstadt Stralsund“ und das UNESCO-Weltkulturerbe sowie die Erlebbarkeit dessen sind nicht zu prognostizieren. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal begrenzt und im urban überprägten Raum eingeordnet. Stralsund ist als Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ausgewiesen. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten zeigen, dass auch nach Umsetzung des beantragten Vorhabens die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, die Immissionswerte für Geruch nach TA Luft und die Grenzwerte für Luftschadstoffe gemäß TA-Luft eingehalten werden. Das geplante Vorhaben ist daher nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für den Bau und den Betrieb keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 592

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung der Betriebsweise durch Änderung der Turbulenzabschaltungen von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Neustadt-Glewe (WKA Neustadt-Glewe West)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. November 2025

Die WIND-projekt GmbH & Co. 39. Betriebs-KG (Seestraße 71a, 18211 Börgerende) plant die Änderung der Betriebsweise durch Änderung der Turbulenzabschaltungen von zwei genehmigten Windkraftanlagen (WKA) vom Typ NORDEX N-163/6.X am Standort Neustadt-Glewe, Gemarkung Neustadt-Glewe; Flur 3,

Flurstück 3/2 mit einer Leistung von 6.800 kW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Für das Errichten und Betreiben von zwei WKA wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 36/24 vom 30. September 2024) erteilt.

Für die Änderung der Betriebsweise der beiden genehmigten Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 8 BImSchG beantragt. Die zwei Windenergieanlagen werden aus schalltechnischer Sicht weiterhin im durch die Genehmigung Gez. 36/24 vom 30. September 2024 genehmigten Rahmen betrieben.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde eine freiwillige UVP beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) eingereicht, sodass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkungen (Schall, Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 8 BImSchG aufgrund der temporären Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 592

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung des Anlagenkonzeptes für die Errichtung und Betrieb einer Elektrolyse mit Methanisierung und Gaslager (PtX Lübesse)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. November 2025

Die Lübesse Energie GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant Änderungen bzgl. der Errichtung und des Betriebes einer Power to X-Anlage in Lübesse, Gemarkung Lübesse, Flur 2: Flurstück 37/65. Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schallimmissionen sowie auf Gewässer und Böden. Nach der geplanten Änderung fällt die Anlage nicht mehr unter die Störfallverordnung. Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer und Böden können aufgrund vorgesehener Maßnahmen (z. B. AwSV-konforme Ausführung von Auffang- und Rückhalteinrichtungen) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. Schutzwürdige Objekte sind nicht von den möglichen Auswirkungen betroffen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 593

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststel-

lung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 18. Oktober 2025

41 K 21/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 17. Dezember 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Görmin Blatt 452, Gemarkung Görmin, Flur 1, Flurstück 94/12, Landwirtschaftsfläche, Am Sportplatz, Größe: 154 m²;

Gemarkung Görmin, Flur 1, Flurstück 94/13, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz 13, Größe: 346 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, das über ca. 135 m² Wohnfläche verfügt. Der beschauliche Ort Görmin befindet sich unweit der Peene; Fahrtzeit nach Greifswald ca. 20 Minuten; nach Stralsund/Insel Rügen sowie nach Wolgast/Anklam/Insel Usedom je etwa 40 Minuten.

Verkehrswert: **69.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Görmin Blatt 943, Gemarkung Görmin, Flur 1, Flurstück 94/33, Gebäude- und Freifläche, an Am Sportplatz, Größe: 2.770 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Gartengrundstück mit einem Nebengebäude.

Verkehrswert: **21.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 21. Oktober 2025

41 K 8/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 23. Januar 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jarmen Blatt 573, Gemarkung Jarmen, Flur 2, Flurstück 10, Wohnbaufläche, Erholungsfläche, Lindenstraße 8, Größe: 889 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Dachgeschoss nicht ausgebaut, Baujahr 1939) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 197,85 m². Die Wohnungen sind zum Teil vermietet. Der bauliche Zustand ist gut. Es bestehen Feuchtigkeitsschäden im Keller und partieller Unterhaltungsstau. Auf dem Grundstück befindet sich des Weiteren ein massives Nebengebäude.

Verkehrswert: **195.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 594

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

– Zweigstelle Parchim –

Vom 17. Oktober 2025

14 K 1/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 14. Januar 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glaisin Blatt 62, Gemarkung Glaisin, Flur 5, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.914 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus in 19288 Glaisin, Mühlenstraße 20; Baujahr ca. 1910, Dachgeschoss teil- ausgebaut, ca. 138 m² Wfl., massive Garage mit Werkstatt und Hobbyraum (ca. 48 m² Nfl.) und massiver Stall (ca. 35 m² Nfl.) vorhanden.

Verkehrswert: **127.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 5/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 28. Januar 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust Zweigstelle, Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heidhof Blatt 190, Gemarkung Heidhof, Flur 5, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.843 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus in 19303 Heidhof, Hasenheide 4; Bj. ca. 1910, Dachgeschoss ausgebaut, ca. 173 m² Wfl., massive Garage (ca. 32 m² Nfl.) und teilweise zu Wohnzwecken ausgebautes Nebengebäude mit Werkstatt und Lager vorhanden (ca. 49 m² Wfl., ca. 26 m² Nfl.). Auf dem Grundstück befinden sich zudem ein Carport, ein Holzschuppen und ein Hühnerstall.

Verkehrswert: **161.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 21. Oktober 2025

14 K 21/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. Februar 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 512, Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 413 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um eine Gartenlandfläche in 19399 Goldberg, Lübzer Straße 32; teilweise von den Gebäuden des Grundstücks lfd. Nr. 2 überbaut. Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **2.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 512, Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 86/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.038 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in 19399 Goldberg, Lübzer Straße

32; Baujahr um 1912 (Umbau und Erweiterungen um 1997), Hauptwohnung ca. 125 m² und Einliegerwohnung ca. 90 m² Wohnfläche, diverse Nebengebäude vorhanden. Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **238.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 594

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 21. Oktober 2025

612 K 5/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 19. Dezember 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden:

- A) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dargun Blatt 4648: BV-Nr. 1, Gemarkung Dargun, Flur 3, Flurstück 10, Schlossstraße 7, Schlossstraße 7a, Größe: 7.218 m²
Lage: 17159 Dargun, Schlossstraße 7/7a

Objektbeschreibung: diverse Produktions- und Lagerhallen, bestehend aus Verkaufsgebäude mit Verkaufsvorbereitung und Büro, Produktions- und Lagerhallenkomplex sowie Garagengebäude; massive Bauweise, nicht unterkellert, verschiedene Baujahre (um 1900, 1967, 1970, Anfang 1990er-Jahre), mangelhafter baulicher Zustand; es besteht Reparaturstau; Nutzfläche insgesamt ca. 1.839 m²; ehemals Fischverkauf, tlw. noch Fischverarbeitung

- B) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dargun Blatt 4648: BV-Nr. 2, Gemarkung Dargun, Flur 1, Flurstück 149, Landwirtschaftsfläche Zwischen MSE 49 und MSE 50, Größe: 3.252 m²

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück in der Nähe von Barlin; das Grundstück wird als Ackerfläche genutzt

Verkehrswerte: **A) 239.400,00 EUR**
B) 7.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist für beide Grundstücke am 14. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 595

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 16. Oktober 2025

68 K 29/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 16. Januar 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Klein Kussewitz Blatt 373

- 1) Gemarkung Groß Kussewitz, Flur 1, Flurstück 29/4, Gebäude- und Freifläche, Eschen-Straße 11, Größe: 838 m²
Objektbeschreibung/Lage: Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2001 (Ausbau DG 2019), Wohnfläche ca. 147 m², geringer Instandhaltungssatz
Verkehrswert: **380.000,00 EUR**
- 2) Gemarkung Groß Kussewitz, Flur 1, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche, Eschen-Straße 11, Größe: 518 m²
Objektbeschreibung/Lage: Baulandreserve (derzeit bebaut mit einer Doppelgarage)
Verkehrswert: **90.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 596

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 20. Oktober 2025

704 K 56/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 29. Januar 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 256/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, Größe: 781 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Hinweis: keine Innenbesichtigung; ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus nebst Anbauten und Nebengelass bebautes Grundstück in 18546 Sassnitz, Hauptstraße 8; Überbauungen gehen vom Haus aus

Verkehrswert: **436.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 21. Oktober 2025

703 K 78/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, 22. Januar 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/48, Verkehrsfläche, Kieler Ring, Größe: 3.974 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/58, Gebäude- und Freifläche, Anklamer Straße, Größe: 1.225 m²
Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

2/24-Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/65, Verkehrsfläche, Danziger Straße, Größe: 603 m²
Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/125, Gebäude- und Freifläche, Zwischen Kieler Ring und Eisenbahn, Größe: 9.966 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 402, Gebäude- und Freifläche, Lübecker Allee, Größe: 15 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Lübecker Allee 75, Größe: 1.002 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 456, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Anklamer Straße, Danziger Straße, Größe: 7.154 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 457, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße, Größe: 229 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Anklamer Straße, Größe: 263 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 459, Gebäude- und Freifläche, Anklamer Straße, Danziger Straße, Größe: 9.602 m²
Verkehrswert: **532.000,00 EUR**

9/33-Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 461, Verkehrsfläche, Anklamer Platz, Größe: 205 m²
Verkehrswert: **6.000,00 EUR**

9/33-Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 460/1, Verkehrsfläche, Anklamer Straße, Größe: 79 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 460/2, Verkehrsfläche, Anklamer Straße, Größe: 139 m²; Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 460/3, Erholungsfläche, Anklamer Straße 8, Größe: 146 m²
Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte sind genutzt als Verkehrs-, öffentliche Grün- und Pkw-Parkflächen. Teile der Grundstücke sind als baureifes Land (Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Viernorgen“) bewertet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 596

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Umgehungsstraße Mirow e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 15. Oktober 2025

Der Verein „Umgehungsstraße Mirow e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Ursula Pilz, Fischergang 4, 17252 Mirow

Dr. Uwe Kumm, Mühlenstraße 28, 17252 Mirow

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 597

